

Satzung

über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Forstinning

- Kostensatzung -

Aufgrund von Artikel 20 des Kostengesetzes (KG) und Artikel 23 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Forstinning folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Kostenerhebung

Die Gemeinde Forstinning erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Höhe der Gebühren

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend EURO.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Kostensatzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Kostensatzung vom 01. Juni 1988 außer Kraft.

Forstinning, 26. September 2001
Gemeinde Forstinning



Schmidt
1. Bürgermeister